

UR_GERICHTE 2023_OG VP 23 5_Unentgeltliche Rechtspflege vom 16. Juni 2023

UR Obergericht, 2023-06-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/ur_gerichte_2023_OG VP 23 5_Unentgeltliche Rechtspflege](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/ur_gerichte_2023_OG_VP_23_5_Unentgeltliche_Rechtspflege)

FR: UR_GERICHTE 2023_OG VP 23 5_Unentgeltliche Rechtspflege du 16 juin 2023

IT: UR_GERICHTE 2023_OG VP 23 5_Unentgeltliche Rechtspflege del 16 giugno 2023

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 29 Abs. 3 Bundesverfassung (BV, SR 101) V hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand. Art. 61 lit. f Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) bestimmt, dass das Recht, sich verbeiständen zu lassen, gewährleistet sein muss. Der Beschwerde führenden Person wird ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt, wo die Verhältnisse es rechtfertigen. Gemäss Art. 36 Abs. 1 VRPV kann die Behörde – soweit die Umstände es erfordern – einem bedürftigen Beteiligten auf Antrag die unentgeltliche Rechtspflege bewilligen, sofern das Verfahren nicht aussichtslos oder mutwillig erscheint. Diese Bewilligung entbindet davon, die amtlichen Kosten zu tragen und einen Kostenvorschuss zu leisten. Gemäss Art. 36 Abs. 2 VRPV kann die Behörde einem Beteiligten auch einen für ihn unentgeltlichen, im Kanton praktizierenden Anwalt begeben. Sowohl Art. 61 lit. f ATSG als auch Art. 36 VRPV gewährleisten keine über Art. 29 Abs. 3 BV

Seite 3 von 5

hinausgehenden Rechte (Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 01.04.2005, OG V 04 41, S. 2 mit Hinweisen; Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 4. Aufl., Zürich 2020, Art. 61 Rz. 183 ff.). Es kann deshalb auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu Art. 29 Abs. 3 BV abgestellt werden.

E. 2

Eine Person ist bedürftig, wenn sie nicht in der Lage ist, für die Prozesskosten aufzukommen, ohne dass sie Mittel beanspruchen müsste, die zur Deckung des Grundbetrages für sie und ihre Familie notwendig sind (BGE 128 I 225 E. 2.5.1). Die prozessuale Bedürftigkeit beurteilt sich nach der gesamten wirtschaftlichen Situation der Rechtsuchenden im Zeitpunkt der Entscheidung über das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege. Dazu gehören einerseits sämtliche finanziellen Verpflichtungen, andererseits die Einkommens- und Vermögensverhältnisse (BGer 8C_542/2019 vom 04.12.2019 E. 8.1.2). Für die Berechnung des verwaltungsprozessualen Notbedarfs ist vom betriebsrechtlichen Existenzminimum bei Lohn- und Verdienstpfindung auszugehen. Als Grundlage dienen die Richtlinien der Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz vom 1. Juli 2009 für die Berechnung des Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 SchKG. Hinzuzurechnen ist der verwaltungsprozessuale Zuschlag im Umfang

von 20 Prozent des monatlichen Grundbetrages (vergleiche Entscheid Obergerichtspräsidium des Kantons Uri vom 27.08.1996, OGP-Z-3/96, E. 3, publ. in Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege des Kantons Uri in den Jahren 1994 und 1995, Nr. 3 S. 21).

E. 3

Der Gesuchsteller macht geltend, er sei aus finanziellen Gründen nicht in der Lage, für die Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzukommen.

E. 3.1

Der Gesuchsteller bezahlt monatlich CHF 1'176.00 für die Wohnungsmiete und CHF 345.10 für die (obligatorische) Krankenpflegeversicherung. Weiter können ihm Sozialbeiträge (CHF 44.00), Hausrat- und Haftpflichtversicherung (CHF 19.50) sowie Mietkautionsversicherung (CHF 4.40) als Auslagen an- gerechnet werden. An Einnahmen sind ihm die Invalidenrente (CHF 1'960.00), Ergänzungsleistungen (CHF 936.00) sowie Prämienverbilligung (CHF 350.20) anzurechnen.

E. 3.2

Die finanzielle Lage des Gesuchstellers präsentiert sich demnach wie folgt:

Verwaltungsprozessualer Notbedarf

1. monatlicher Grundbetrag

- für Alleinstehende CHF 1'200.00
- 20% verwaltungsprozessualer Zuschlag CHF 240.00

Total monatlicher Grundbetrag CHF 1'440.00

Seite 4 von 5

2. Zuschläge zum monatlichen Grundbedarf

- Wohnungsmiete (inkl. Nebenkosten) CHF 1'176.00
- Mieterkautionskonto CHF 4.40
- Krankenkasse CHF 345.10
- Hausrat- und Haftpflichtversicherung CHF 19.50
- Sozialbeiträge CHF 44.00

Total Zuschläge CHF 1'589.00

Total verwaltungsprozessualer Notbedarf CHF 3'029.00

Einkommen

- Renten (IV-Rente: 1'960 + EL: 936) CHF 2'896.00
- Prämienverbilligung CHF 350.20

Total Einkommen CHF 3'246.20

E. 3.3

Da das Einkommen des Gesuchstellers monatlich um CHF 217.20 über dem verwaltungsprozessualen Notbedarf liegt, ist es ihm möglich, die Kosten des vorliegenden

Beschwerdeverfahrens (Gerichts- gebühr und Barauslagen total höchstens CHF 1'000.00) und die Anwaltskosten (praxisgemässe Ent- schädigung für eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde mittlerer Komplexität in tatsächlicher und recht- licher Hinsicht: CHF 2'750.00) innert weniger als 24 Monate und auch die anfallenden Gerichts- und Anwaltskostenvorschüsse innert absehbarer Zeit zu tilgen (Entscheid Obergerichtspräsidium des Kan- tons Uri vom 27.08.1996, OGP-Z-3/96, a.a.O.; vergleiche BGer 5P.180/2004 vom 04.06.2004 E. 2.2; ZR 2010 Nr. 3 E. II/5).

E. 4

Da nach dem Gesagten die Bedürftigkeit nicht ausgewiesen ist, erübrigt sich eine Prüfung der weiteren Voraussetzungen der Nicht-Aussichtslosigkeit des Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahrens sowie der sachlichen Gebotenheit der Rechtsverteidigung. Das Gesuch um Bewilligung der unentgeltli- chen Rechtspflege und Rechtsverteidigung ist abzuweisen. Der Gesuchsteller hat im Verfahren OG V 23 19 gemäss separater Verfügung einen Gerichtskostenvorschuss von CHF 850.00 zu leisten, zahlbar in 5 Raten à CHF 170.00 (Art. 64 i.V.m. Art. 35 und Art. 36 Abs. 1 VRPV).

Seite 5 von 5

Das Abteilungspräsidium erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.